

**Gericht**

Asylgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

27.04.2010

**Geschäftszahl**

C5 204606-19/2008

**Spruch**

C5 204.606-19/2008/29E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. SCHADEN als Vorsitzenden und die Richterin Mag. PUTZER als Beisitzerin über die Beschwerde des Herrn XXXX, StA. Bangladesh, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.10.2001, 98 05.684/2-BAE, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10.8.2009 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 7 Asylgesetz 1997 idF BG BGBl. I 126/2002 und § 8 Abs. 1 Asylgesetz 1997 idF BG BGBl. I 101/2003 abgewiesen.

**Text**

Entscheidungsgründe:

1.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Bangladesh', reiste am 23.7.1998 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag den Antrag, ihm Asyl zu gewähren. Eine Einvernahme durch das Bundesasylamt (Außenstelle Eisenstadt) am 31.7.1998 diente nur der Klärung der Zuständigkeit Österreichs. Mit Bescheiden vom 31.7.1998, 98 05.684-BAE, und vom 9.9.1998, 98 05.684/1-BAE, wies das Bundesasylamt den Asylantrag jeweils gemäß § 4 Abs. 1 Asylgesetz 1997 BGBl. I 76 (in der Folge: AsylG 1997) als unzulässig zurück. Den gegen diese Bescheide erhobenen Berufungen gab der unabhängige Bundesasylsenat mit Bescheiden vom 21.8.1998, 204.606/0-I/02/98, und vom 26.7.2001 (schriftlich ausgefertigt am 30.7.2001), 204.606/17-I/02/01, jeweils gemäß § 32 Abs. 2 AsylG 1997 statt, er behob jeweils die bekämpften Bescheide und verwies die Angelegenheit jeweils zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines Bescheides an das Bundesasylamt zurück.

Am 14.1.1999 legte der Beschwerdeführer eine - in Bangladesh - notariell beglaubigte Bestätigung seiner Mutter über seine Identität vor. Am 23.2.1999 legte er eine - in Bangladesh - notariell beglaubigte Bestätigung Frau XXXX über die Identität ihres Sohnes XXXX vor.

Bei seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt (Außenstelle Eisenstadt) am 10.10.2001 gab der Beschwerdeführer - gerafft wiedergegeben - an, er sei Mitglied der Bangladesh Nationalist Party (BNP); am 9.7.1998 habe er an einer Demonstration dieser Partei teilgenommen und sei von Mitgliedern der gegnerischen Awami League (AL) - fälschlich - wegen bewaffneter Teilnahme an der Demonstration angezeigt worden. Bei einer Rückkehr fürchte er, von Mitgliedern der AL misshandelt oder von der Polizei festgenommen und inhaftiert zu werden. Auf den Vorhalt, bei den Wahlen 2001 habe die AL starke Verluste erlitten, das Bundesasylamt gehe daher davon aus, dass der Einfluss dieser Partei zurückgehe und eine Rückkehr des Beschwerdeführers möglich sei, gab er an, Gerichtsverfahren in Bangladesh dauerten lange und er müsste während dieser Zeit in Haft bleiben.

Der Beschwerdeführer legte dem Bundesasylamt eine Bestätigung über seine Mitgliedschaft bei der Bangladesh Jatiyatabadi Chatra Dal und über einen Vorfall anlässlich einer Demonstration vor.

1.2.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Asylantrag gemäß § 7 AsylG 1997 ab (Spruchpunkt I); gemäß § 8 AsylG 1997 erklärte es, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Bangladesch sei zulässig (Spruchpunkt II). Das Bundesasylamt traf Feststellungen zur Situation in Bangladesch. Die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers verneinte es mit Überlegungen zur inländischen Fluchtalternative (S 8 des angefochtenen Bescheides). Rechtlich folgerte es, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor, da die vom Beschwerdeführer behaupteten bzw. befürchteten Übergriffe durch Private strafbare Handlungen seien, die in Bangladesch von den Behörden verfolgt würden. Weiters verneinte das Bundesasylamt, dass der Beschwerdeführer iSd § 8 AsylG 1997 iVm § 57 Abs. 1 und 2 Fremden-Gesetz 1997 BGBl. I 75 (in der Folge: FrG) bedroht oder gefährdet sei.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 22.10.2001 durch Hinterlegung beim Postamt zugestellt.

1.2.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, fristgerechte, nun als Beschwerde (vgl. Pt. 2.3.1.2) zu behandelnde (und daher in der Folge so bezeichnete) Berufung vom 25.10.2001.

1.3. Am 10.8.2009 führte der Asylgerichtshof eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der nur der Beschwerdeführer als Partei teilnahm und der ein Dolmetscher für die Sprache Bengali beigezogen wurde. Das Bundesasylamt hatte auf die Teilnahme verzichtet.

1.4. Der Asylgerichtshof erhob Beweis, indem er den Beschwerdeführer in der Verhandlung vernahm und - außer den Akten des erstinstanzlichen Verfahrens - folgende Unterlagen einsah, die auch in der Verhandlung erörtert wurden:

Bericht des (deutschen) Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch vom 1. Juli 2008, Stand April 2008, Berlin

Home Office, UK Border Agency, Bangladesh. Country of Origin Information Report. 25 September 2008

Home Office, UK Border Agency, Bangladesh. Country of Origin Information Bulletin. 21 January 2009

Home Office, UK Border Agency, Bangladesh. Operational Guidance Note. 6 February 2009

U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices - 2008, Bangladesh (25. Feber 2009)

Wikipedia-Artikel "National Revolution and Solidarity Day" ([http://en.wikipedia.org/wiki/National\\_Revolution\\_and\\_Solidarity\\_Day](http://en.wikipedia.org/wiki/National_Revolution_and_Solidarity_Day))

2. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

2.1.1. Zur Situation in Bangladesch stellt der Asylgerichtshof fest:

2.1.1.1. Allgemeine Entwicklung

Die Volksrepublik Bangladesch ist ein demokratisch-parlamentarischer, rechtsstaatlich verfasster Staat. Die Verfassung garantiert Grundrechte, die durch Verfassungsbeschwerde ("writ petition") vor dem Obersten Gerichtshof geltend gemacht werden können. Die Bürger können grundsätzlich ohne Beschränkungen am politischen Geschehen teilnehmen. Die demokratischen, rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Grundsätze werden jedoch nicht hinreichend verwirklicht.

Staatsoberhaupt ist der Präsident. Die Exekutivgewalt liegt beim Ministerpräsidenten bzw. (in der Zeit der Übergangsregierung [CTG - Caretaker Government]) beim Chef der Übergangsregierung. 1988 wurde der Islam zur Staatsreligion erklärt, gleichzeitig wurde das Recht auf friedliche Ausübung anderer Religionen verfassungsrechtlich verankert.

Das Mehrparteiensystem umfasst Parteien jeder politischen Ausrichtung, auch islamistischer Orientierung. Das Mehrheitswahlrecht hat ein Parteiensystem mit zwei dominierenden und miteinander konkurrierenden Parteien entstehen lassen, der BNP und der AL. Die innenpolitische Auseinandersetzung war bisher von der Rivalität der beiden Parteiführerinnen, Khaleda Zia und Sheikh Hasina, geprägt. Innerparteiliche Demokratie besteht nicht. Stark hierarchische Führungsstrukturen, in denen familiäre Bindungen, persönliche Loyalitäten und geschäftliche Verbindungen von großer Bedeutung sind, prägen alle Parteien.

Nach Ablauf der Legislaturperiode im Oktober 2006 übergab die von Khaleda Zia geführte BNP-Regierung die Regierungsgeschäfte einer Übergangsregierung, deren Aufgabe es war, innerhalb von 90 Tagen die Voraussetzungen für Neuwahlen zu schaffen. Nach schweren Unruhen und gewaltsamen Auseinandersetzungen rief der Staatspräsident am 11.1.2007 den Ausnahmezustand aus und trat als Chef der Übergangsregierung zurück. Die neue, aus Technokraten bestehende Übergangsregierung unter Dr. Fakhruddin Ahmed wurde von den Streitkräften gestützt. Durch die Notstandsverordnungen "Emergency Powers Ordinance 07" und "Emergency Power Rules 07" wurden wesentliche Rechte suspendiert, ua. in Bezug auf die Versammlungsfreiheit und auf die Pressefreiheit.

Das Ziel der Übergangsregierung war es, bis Ende 2008 die Voraussetzungen für faire und demokratische Wahlen zu schaffen. Sie strebte dazu die Entpolitisierung von Verwaltung und Polizei an und errichtete eine Anti-Korruptionsbehörde und eine Wahlkommission.

Im September 2007 schwächte die Regierung das Verbot von Parteiversammlungen ab, und zwar für Versammlungen in Gebäuden im Gebiet Dhakas. Am 17.12.2008 wurde der Ausnahmezustand aufgehoben. Am 29.12.2008 fanden allgemeine Wahlen statt, die von UNDP (United Nations Development Programme) am 11.1.2009 als die transparentesten, glaubwürdigsten und friedlichsten in der Geschichte des Landes bezeichnet wurden. Es kandidierten Bewerber von 38 Parteien sowie 148 unabhängige Kandidaten. Die beiden großen Parteien, die BNP und die AL, waren in Bündnisse mit anderen Parteien eingebunden, und zwar die AL in die "Grand Alliance" (Mohajot), aus 14 Parteien bestehend, und die BNP in die "Four Party Alliance", der auch die islamistisch orientierten Parteien Jamaat-e-Islami and Islamic Oikkya angehören. Die Grand Alliance erreichte 262 Sitze (davon die AL 230), die Four Party Alliance 33 (davon die BNP 30), die Liberal Democratic Party einen Sitz und unabhängige Kandidaten 4 Sitze. Weitere 45 Sitze, die für Frauen reserviert sind, werden den Parteien - entsprechend dem Ergebnis der Parlamentswahlen - aliquot zugeteilt. Am 6.1.2009 wurde die Führerin der AL, Sheikh Hasina, als Ministerpräsidentin angelobt.

Die von nicht-staatlichen Akteuren (Parteikadern, gewaltbereiten Studentenorganisationen, islamistischen Organisationen) ausgehende Gewalt, die das Land zum Jahreswechsel 2006/2007 lähmte, wurde seit Beginn des Ausnahmezustands weitgehend eingedämmt. Nach landesweiten Studentenunruhen Ende August 2007 ergriff die Übergangsregierung Maßnahmen (Universitätsschließungen, Verhaftungen von Universitätsprofessoren, Ausgangssperre), um die Situation unter Kontrolle zu bringen.

Die formal bestehende Gewaltenteilung war bereits unter den früheren politischen Verhältnissen nicht gewährleistet. Die Opposition und die Regierungsparteien behinderten die parlamentarische Kontrolle in der 2006 abgelaufenen Legislaturperiode durch Boykott, unregelmäßige Ausschuss-Sitzungen und andere Maßnahmen.

Die Justiz ist überlastet. Große Teile der Bevölkerung haben faktisch keinen Zugang zu ordentlichen Gerichten, und zwar wegen der langen Verfahrensdauer, wegen der Gerichtskosten und weil die Gerichte im ländlichen Raum schwer erreichbar sind. Presseberichten zufolge kommt es in ländlichen Gebieten zu Verurteilungen durch unbefugte Dorfälteste oder Geistliche nach traditionellem, islamischem "Scharia-Recht". Nicht immer greifen die Behörden ein. Nach Ansicht von Beobachtern geht die Korruption der unterinstanzlichen Richter zurück. Problematisch bleibe aber die völlig unzureichende Bezahlung der Richter.

Menschenrechtsorganisationen können sich betätigen. Viele Menschenrechtsaktivisten, Journalisten, Oppositionspolitiker, sonstige Intellektuelle und Vertreter von Minderheiten dokumentieren Menschenrechtsverletzungen. Berichte zu Menschenrechtsverletzungen nehmen in der Presse einen breiten Raum ein.

Im Menschenrechtsbereich tätige Personen sehen sich Bedrohungen, Repressalien, Einschüchterung und Gewalt ausgesetzt, besonders wenn sie Menschenrechtsverletzungen durch das Militär aufdecken. Seit der Ausnahmezustand verhängt worden ist, stellen Menschenrechtsorganisationen ein geringeres Maß staatlich geduldeter Bedrohung durch Dritte (radikale Parteigänger der ehemaligen Regierungskoalition, gewalttätige Islamisten oder Kriminelle) fest.

#### 2.1.1.1.2. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Die Streitkräfte werden auch im Bereich der inneren Sicherheit eingesetzt. Seit den ersten freien Wahlen haben die Streitkräfte keinen offenen Einfluss mehr auf das politische Geschehen des Landes genommen. Erst seit Anfang 2007 der Ausnahmezustand ausgerufen wurde, übte das Militär wieder spürbaren Einfluss auf die Übergangsregierung aus. Recht und Ordnung werden regelmäßig durch normale Polizeikräfte gewährleistet, die

durch Spezialkräfte der Polizei, wie etwa das "Rapid Action Battalion" (RAB), unterstützt werden. Während der Unruhen im August 2007 wurden Militäreinheiten kurzfristig gegen Studenten eingesetzt.

Die Streitkräfte genießen viele Privilegien. Der Dienst dort ist begehrt.

Die Sicherheitskräfte bestehen aus der Polizei und vier weiteren Wachkörpern: den Bangladesh Rifles, dem RAB, den Ansars und der Village Defence Party. Die Polizei ist auf gesamtstaatlicher Ebene organisiert, untersteht dem Innenministerium und hat die Aufgabe, die innere Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung zu gewährleisten. Unter den vergangenen Regierungen war die Polizei meist ineffektiv und zögerte, gegen Personen zu untersuchen, die mit der Regierungspartei zusammenarbeiteten. Nachdem im Jänner 2007 der Ausnahmezustand ausgerufen worden war, bildete die Übergangsregierung eine gemeinsame task force, die aus Personal der Polizei, des RAB, des Militärs und anderer Wachkörper bestand, und übertrug ihr spezielle Aufgaben.

#### 2.1.1.1.3. Staatliche Repressionen

Die Verfassung garantiert allen Staatsangehörigen gleiche Rechte. Es bestehen keine gezielten und systematischen staatlichen Repressionen auf Grund von Rasse, Religionszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, Nationalität oder politischer Überzeugung. Es gibt aber Repressionen staatlicher Organe gegen Einzelpersonen. Staatliche Organe konnten, auch nachdem der Ausnahmezustand ausgerufen worden war, für parteipolitische oder persönliche Interessen instrumentalisiert werden. Die mangelhaft vollzogene Gewaltenteilung und "vorausseilender Gehorsam" können in Einzelfällen zur Repression durch staatliche Organe führen. Sie kann von einfachen "Ratschlägen" (etwa an unliebsame Journalisten), indirekten Drohungen, unterlassener oder parteiischer Strafverfolgung und mangelnder Schutzgewährung bis hin zu konstruierten Anklagen reichen.

Die politischen Parteien haben in den Medien die Möglichkeit zur Meinungsäußerung. Andererseits sahen sich einzelne politische Meinungsführer der geschilderten Repression ausgesetzt. Davon waren insbesondere hochrangige Politiker der AL und der BNP betroffen. Verhaftungen und strafrechtliche Verfahren wurden üblicherweise mit Vorwürfen wegen Korruption, Steuerhinterziehung oder Erpressung begründet.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird durch die Verfassung garantiert. Die Versammlungsfreiheit kann durch die Vorschriften des Kapitels 8 des Strafgesetzbuches ("offences against the public tranquillity") eingeschränkt werden, davon wurde in der Vergangenheit Gebrauch gemacht, um Demonstrationen aufzulösen bzw. zu verhindern. Nachdem die "Emergency Powers Ordinance 07" in Kraft getreten war, wurden Generalstreiks (sog. "Hartals", die oft zu Straßenkämpfen führten), landesweite Verkehrsblockaden, Demonstrationen, sonstige Versammlungen und politische Aktivitäten verboten.

Die Verfassung garantiert die Pressefreiheit. Die Ausübung journalistischer und publizistischer Tätigkeit wurde auch unter dem Ausnahmezustand nicht offen behindert.

Es gibt zahlreiche Pressepublikationen in bengalischer und in auch englischer Sprache, die eine breite Meinungsvielfalt widerspiegeln und auch zu kontroversen Themen berichten. Übergriffe gegen Politiker, Diskriminierungen von Minderheiten, Statistiken zu Menschenrechtsverletzungen, Berichte über kontroverse Gerichtsverhandlungen, exzessive Polizeigewalt, Korruptionsfälle und islamistisch-extremistische Gewalt nehmen in der Presse breiten Raum ein. Neben der reinen Nachrichtenberichterstattung finden sich in vielen Tageszeitungen Kommentare, die sich kritisch mit allen politischen und sozioökonomischen Problemen des Landes auseinandersetzen. Zusätzlich zur Tagespresse gibt es einige Magazine, die zu diesen Themen fundierte und kritische Hintergrundberichterstattung leisten.

#### 2.1.1.1.4. Menschenrechtslage

Die Menschenrechte werden nach der Verfassung unter Gesetzesvorbehalten garantiert. Demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien sind festgeschrieben. Während des Ausnahmezustands waren durch die "Emergency Powers Ordinance 07" und die "Emergency Power Rules 07" wesentliche Grundrechte ausgesetzt. Auch in der Zeit davor wurden die Grund- und Menschenrechte nicht ausreichend umgesetzt. Grundsatzurteile des Obersten Gerichtshofs zu Menschenrechtsgarantien wurden von Regierung und Behörden in der 2006 abgelaufenen Legislaturperiode zunehmend nicht umgesetzt bzw. unzureichend beachtet.

Am 11.12.2007 beschloss das Kabinett die Errichtung einer "National Human Rights Commission" (NHRC). Sie wird Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen untersuchen und gegebenenfalls an Gerichte weiterleiten und auch befugt sein, eigene Ermittlungen aufzunehmen.

Im Rahmen polizeilicher Zugriffe und im Polizeigewahrsam kommt es zu extralegalen Tötungen. Seit dem Amtsantritt der zweiten Übergangsregierung beobachteten Menschenrechtsverteidiger einen deutlichen Rückgang dieser Fälle. Dies betrifft die "custodial deaths" (extralegale Tötungen in Gewahrsam oder Haft) und die so genannten "cross-fire deaths" (Vorfälle, bei denen die Opfer außerhalb eines Gebäudes bei angeblichen Fluchtversuchen, Schusswechsel oder Widerstand von den Sicherheitskräften erschossen werden). Die "cross-fire deaths" sind die weitaus häufigere Form der extralegalen Tötung, bei der die Polizeisondertruppe RAB in der Vergangenheit eine besonders unrühmliche Rolle gespielt hatte. Fälle extralegalen Tötungen werden in der Regel nicht aufgeklärt. Nachdem der Ausnahmezustand ausgerufen worden war, nahm die Zahl willkürlicher Verhaftungen deutlich zu.

Die Gerichte sprechen grundsätzlich keine unmenschlichen oder unverhältnismäßigen Strafen aus. Allerdings kann wegen jeder Art von Schmuggel, dh. ohne Erheblichkeitsschwelle, nach dem "Special Powers Act" die Todesstrafe verhängt werden. Illegaler Waffenbesitz wird regelmäßig mit 10 bis 20 Jahren verschärfter Haft (mit Arbeitsdienst) geahndet. Lang andauernde Haft ohne Anklage kommt vor.

Die Haftbedingungen entsprechen regelmäßig nicht internationalen Standards, die Gefängnisse sind überfüllt. Die medizinische Versorgung ist mangelhaft.

#### 2.1.1.1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Es lässt sich keine diskriminierende Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis feststellen, die sich an Merkmalen wie Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe orientieren würde. Rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze, die nach der Verfassung garantiert sind, werden in der Ermittlungs- und Strafverfahrenspraxis nicht eingehalten. Angeklagten ist es erlaubt, rechtlichen Beistand zu suchen. Falls sie dazu nicht in der Lage sind, wird ein Pflichtverteidiger bestellt. Es kommt vor, dass übergeordnete Regierungsstellen auf die Tätigkeit von Polizei, Staatsanwälten oder unterinstanzlichen Strafrichtern ("Magistrates") Einfluss nehmen. Tendenziell nimmt das Ausmaß der Einflussnahme von der unterinstanzlichen zur oberinstanzlichen Justiz ab. In den Oberinstanzen kann, abgesehen von der erheblichen Dauer des Instanzenzuges, von weitgehend ordnungsgemäßer Rechtspflege in Strafsachen ausgegangen werden.

Trotz weiter bestehenden Defiziten bei der Strafverfolgung wurde die Trennung der Rechtsprechung von der Exekutive durch die Übergangsregierung vorangetrieben und schließlich am 1.11.2007 mit dem Inkrafttreten des Bangladesh Criminal Procedure Code 2007 (CrPC) umgesetzt. Die unterinstanzliche Justiz wurde damit aus der Abhängigkeit der Exekutive gelöst und unter die Kontrolle des Obersten Gerichtshofs gestellt. Weiters wurden neue Richter ernannt.

#### 2.1.1.2. Minderheiten

##### 2.1.1.2.1. Allgemeines

Ethnische Minderheiten leben im Südosten und im Norden des Landes, darunter die Garos in der Gegend von Mymensingh. Eine systematische Verfolgung durch die Regierung ist nicht zu erkennen. Die Minderheitenvölker leben vorwiegend in eigenen Gemeinschaften und unterscheiden sich durch Aussehen, Gesellschaftsform und Religion (Christen, Buddhisten und Anhänger traditioneller Religionen) von der bengalischen Bevölkerungsmehrheit. In großen Städten außerhalb ihrer Siedlungsgebiete bilden sie vielfach die untere soziale Schicht, vom politisch-öffentlichen Leben bleiben sie weitgehend ausgeschlossen.

Der Zuzug islamisch-bengalischer Siedler in die von ethnischen Minderheiten bewohnten Gebiete (zB die "Chittagong Hill Tracts" - CHT) hält unvermindert an, sodass mit anhaltenden Konflikten zu rechnen ist.

##### 2.1.1.2.2. Religionsfreiheit

Die Verfassung gewährleistet religiöse Bekenntnisfreiheit. Rund 90 % der Einwohner Bangladesh' sind Muslime. Die zweitstärkste Glaubensgemeinschaft sind die Hindus, danach Buddhisten und Christen. Es gibt grundsätzlich keine Einschränkung religiöser Betätigung durch staatliche Behörden. Staat und Gesellschaft folgen weiterhin überwiegend der liberalen Tradition des sufistisch geprägten bengalischen Islam. Die



Rechtsordnung trägt im Bereich des Familienrechts den religiösen Vorgaben durch Spezialgesetzgebung Rechnung.

Die Hindu-Minderheit ist Drohungen und Übergriffen nicht-staatlicher Akteure aus der muslimischen Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt, die weniger auf die einflussreichen Hindus der intellektuellen Oberschicht der Städte als auf Hindus im ländlich-dörflichen Umfeld zielen. Unabhängige Organisationen berichten über Tempelzerstörungen und Zwangskonversion und -verheiratung minderjähriger Hindu-Mädchen. Teilweise stehen hinter den Übergriffen wirtschaftliche Motive, in erster Linie der Versuch, sich illegal Land anzueignen. 2001 beschloss das Parlament den "Vested Property Return Act", mit dem die Enteignung der rund 10 Millionen Hindus noch zu pakistanischer Zeit zumindest teilweise rückgängig gemacht werden sollte; dieses Gesetz wurde auch 2007 nicht umgesetzt. 2002 verabschiedete das Parlament eine Novelle zu diesem Gesetz, die der Regierung unbeschränkte Zeit zum Vollzug des Gesetzes einräumt.

Anders als Hindus oder Christen leben Buddhisten regional konzentriert in den südöstlichen Landesteilen, im Raum Chittagong und in der CHT-Region. Auf der Internetseite "BuddhaNet" wurde ihre Zahl 2004 auf über eine Million geschätzt.

Die christliche Minderheit besteht aus Katholiken - sie bilden die Mehrheit -, Protestanten und vielen anderen kleinen Gruppierungen; ihr gehören etwa 350.000 bis 500.000 Personen an. Die christlichen Gemeinden treten in der Öffentlichkeit kaum auf. Im ländlichen Bereich sind Schikanen wahrscheinlicher. Die wenigen Muslime, die zum Christentum übertreten, sind besonders gefährdet.

Zwischen der Religionsgemeinschaft der Ahmadis (etwa 100.000) und gewaltbereiten orthodoxen Muslimen kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen. Die islamistischen Organisationen "Khatme Nabuwat Andolon Bangladesh" (KNAB) und "International Khatme Nabuwat Movement Bangladesh" (IKNMB) fordern die Regierung immer wieder auf, die Ahmadis zu Nicht-Muslimen zu erklären. Die religiös motivierte Gewalt nicht-staatlicher Gruppen gegen die Ahmadis geht zurück. Gleichwohl kommen vereinzelt Übergriffe weiterhin vor. Die Sicherheitskräfte haben den Schutz der Ahmadis im Jahr 2007 weiter verbessert.

#### 2.1.1.2.3. Biharis

Etwa 300.000 so genannte "Biharis" leben in Bangladesh. Sie kamen im Zuge der Teilung des indischen Subkontinents in die Staaten Indien und Pakistan aus Bihar und anderen indischen Landesteilen in das damalige Ost-Pakistan (das heutige Bangladesh). Im Unabhängigkeitskampf Bangladesh' 1971 standen sie auf der Seite West-Pakistans. Nach dem Krieg fand sich ein Teil mit der neuen Situation ab und lebt heute unter der Mehrheitsbevölkerung. Der andere Teil bekannte sich weiterhin zu Pakistan und forderte die Repatriierung. Diese Gruppe und ihre Abkömmlinge leben auch heute noch in verschiedenen durch das Internationale Rote Kreuz eingerichteten Lagern.

Das Staatsangehörigkeitsrecht sieht vor, dass alle in Bangladesh nach 1971 geborenen Personen einen Anspruch auf die Staatsangehörigkeit Bangladesh' haben. Dies träfe auf etwa 88 % der Biharis zu. Die Staatsangehörigkeit wurde den Lagerbewohnern aber bisher verweigert; Grund ist die Ausnahmeregelung des "anderweitigen Bekenntnisses zu einem fremden Staat" (hier Pakistan). Durch diese Verweigerung der Staatsangehörigkeit können Biharis theoretisch keine Arbeit im öffentlichen Dienst oder sonstige höher bezahlte Positionen finden, die diese Staatsangehörigkeit voraussetzen. Manche Biharis nutzen jedoch die Möglichkeit, ihre Herkunft zu verschleiern, etwa durch die Ausstellung einer Geburtsurkunde ohne Auskunft über die ethnische Herkunft.

Die Lebensbedingungen in den Flüchtlingslagern sind vor allem in sanitär-gesundheitlicher Hinsicht desolat. Die Infrastruktur ist rudimentär, die Wohnverhältnisse sind äußerst beengt, aber nicht gravierend schlechter als in den Slums, in denen die ärmsten Teile der Mehrheitsbevölkerung leben müssen. Besonders Biharis müssen die kurzfristige, erzwungene Räumung ihrer Lager fürchten.

Am 18.5.2008 entschied der Oberste Gerichtshof, dass jene Biharis als Wähler registriert und dadurch als Bürger Bangladesh' anerkannt werden konnten, die 1971 minderjährig waren oder später geboren worden waren. Die Entscheidung betraf ungefähr 150.000 Personen.

#### 2.1.1.3. Repressionen durch Dritte

Der Ausnahmezustand verbesserte die öffentliche Sicherheit und ermöglichte es, das staatliche Gewaltmonopol durchzusetzen. Repressionen nicht-staatlicher Akteure sind seither deutlich zurückgegangen. Mit der Ausrufung des Ausnahmezustandes und der Anti-Korruptionskampagne wurden der Zusammenhang zwischen politischer

Klasse und organisierter Kriminalität und die damit verbundene Patronage entscheidend geschwächt. Beobachter gehen davon aus, dass sich die darauf beruhenden Menschenrechtsverletzungen durch nicht-staatliche Akteure in Form von Bedrohungen, Einschüchterungen, Misshandlungen sowie politisch motivierten Morden verringert haben. Auch das von Jugend- und Studentenorganisationen der Parteien ausgehende Gewaltpotential konnte weitgehend neutralisiert werden. Diese Organisationen hatten mit stetig zunehmender Gewaltbereitschaft ihren Einfluss auf die Universitäten auszudehnen versucht. In den letzten Jahren waren mehrere Universitätsdozenten Mordanschlägen zum Opfer gefallen, deren Urheber in den Reihen dieser Organisationen vermutet werden.

Auf Grund eines Polizeireformprogramms erhalten Polizeibeamte spezielle Ausbildungen in Menschenrechtsbelangen. Wenn sie auch nicht immer voll effektiv sind, haben die Polizeibehörden nicht gezeigt, dass sie nicht gewillt oder unfähig wären, ausreichenden Schutz gegen Bedrohungen durch Mitglieder einer gegnerischen Partei oder durch Mitglieder anderer Strömungen der eigenen Partei eines Bedrohten zu geben.

#### 2.1.1.4. Grundversorgung

Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln ist grundsätzlich gewährleistet. Allerdings kann es in den nordwestlichen Distrikten zu gelegentlichen Engpässen kommen, zB durch die "Monga", eine saisonale Nahrungsmittelknappheit, unter der besonders Frauen und Kinder zu leiden haben. Bei regionaler Nahrungsmittelknappheit gibt die Regierung Bezugsscheine für staatliche Nothilferationen aus. Sonstige staatliche Hilfe für bedürftige Personen gibt es nicht.

Die International Organization for Migration (IOM) bestätigt, dass in Bangladesh familiäre und verwandtschaftliche Unterstützung letztendlich für die Rückkehrer maßgeblich sind und dem Rückkehrer als Auffangnetz in einer kritischen Lebensphase dienen. Rückkehrer sind auf Grund der großen Familien, enger, weitverzweigter Verwandtschaftsverhältnisse und noch intakter nachbarschaftlicher bzw. dörflicher Strukturen regelmäßig nicht auf sich allein gestellt. Die IOM spricht in diesem Zusammenhang von der wichtigen Rolle der "social networks of family and neighbourhoods", denen eine wichtige inoffizielle Schutzfunktion zukomme.

Ein staatliches Sozial- und Krankenversicherungssystem gibt es nicht, bis auf geringe Beihilfen an Senioren. Abgesehen von einer Reihe medizinischer Hilfsprojekte von Nichtregierungs-Organisationen gibt es praktisch keine kostenlose medizinische Versorgung. Eine beitragsabhängige medizinische Versorgung niedrigen Standards ist gewährleistet. In der Hauptstadt Dhaka sowie in Sylhet, Chittagong und Barisal gibt es Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, in denen überlebensnotwendige Maßnahmen durchgeführt werden können. Ausstattung und Hygiene in den Krankenhäusern sind ungenügend.

#### 2.1.1.5. Ausweichmöglichkeiten

Auf Grund des Ausnahmezustandes war es schwieriger geworden, sich dem Zugriff staatlicher Organe zu entziehen. Grundsätzlich gibt es keine rechtlichen Hindernisse, sich in anderen Landesteilen niederzulassen. Ein landesweites Meldewesen besteht nicht; Neuankommlinge fallen aber wegen fehlender familiärer Bindungen und auf Grund der engen Nachbarschaftsverhältnisse auf. Dies setzt der Anonymität auch in Städten Grenzen.

Personen, die wegen ihrer politischen Ansichten Misshandlungen durch die lokale Polizei befürchten, können sich in Gebieten ansiedeln, in denen sie durch ihre Ansichten nicht die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich lenken oder in denen ihre Partei die Mehrheit bildet. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass solche Personen außerhalb ihres Gebietes verfolgt werden. Es ist in der Regel keine besondere Härte, unter diesen Umständen zu übersiedeln.

Politische Gewalt ist in Bangladesh meist örtlich beschränkt, sodass eine Übersiedlung im Lande selbst in den meisten derartigen Fällen eine mögliche Alternative für den Betroffenen ist.

#### 2.1.1.6. Behandlung von Rückkehrern

Die Rückkehr von Staatsangehörigen Bangladesh' ist rechtlich nicht beschränkt. Der IOM ist kein Fall bekannt, in dem eine rückgeführte Person misshandelt worden wäre. In einigen seltenen Fällen wurden die Rückkehrer zu einem so genannten "General Diary" gebeten, d. nach IOM-Angaben ein etwa halbstündiges Gespräch mit der Einwanderungsbehörde, welche die Daten des Rückkehrers aufnimmt und ihn zum Auslandsaufenthalt befragt. Der IOM sind keine Fälle bekannt geworden, in denen dem Rückkehrer ein Nachteil entstanden wäre.

#### 2.1.1.7. Echtheit der Dokumente

Echte Dokumente unwahren Inhalts und Gefälligkeitsbescheinigungen von Behörden sind erhältlich. Werden Blankopässe aus Passbehörden gestohlen, so werden die Botschaften durch die zentrale Passbehörde Bangladesh' von der Ungültigerklärung der entsprechenden Seriennummern unterrichtet.

Verfälschungen, Fälschungen und Handel mit jeder Art von Dokumenten, einschließlich Pässen, sind weit verbreitet, solche Dokumente sind durch persönliche Beziehungen oder Bestechung ohne größeren Aufwand zu beschaffen. Pässe können manipuliert werden, weil sie durch die Passbehörden vollständig manuell bearbeitet werden. Die häufigsten Verfälschungen an Pässen sind der Austausch von Passbildern, die Änderung von Personalien und das Entfernen negativer Kennzeichnungen. Pässe mit vielen Visa, die den Träger vertrauenswürdig erscheinen lassen, sind besonders begehrt. Vollfälschungen kommen ebenso vor. Bei sonstigen Dokumenten, hauptsächlich Personenstandsurkunden, werden häufig Abweichungen der Bezeichnung der Behörde in Stempeln, Siegeln und Briefkopf, bei Unterschriften und Formpapier festgestellt. Vielfach werden auch Dokumente als Computerausdruck vorgelegt, die mangels Computerisierung nicht von den zuständigen Behörden stammen können. Das Außenministerium beglaubigt in der Regel Dokumente ohne weitere Prüfung. Ihre Aussagekraft bezüglich Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit steht daher in Frage.

2.1.1.8. Der "National Revolution and Solidarity Day" ist in Bangladesh ein nationaler Feiertag und wird regelmäßig am 7. November gefeiert. Er erinnert an den Aufstand von 1975, den Oberst Abu Taher führte und der den Drei-Tages-Putsch des Generals Khaled Mosharraf beendete. Der Aufstand verhalf General Zia-ur Rahman zur Macht, dem Gründer der BNP.

2.1.2. Zur Person und zu den Fluchtgründen des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger Bangladesh' und Muslim. Er lebt seit 1998 in Österreich. Am 14.11.2003 stellte ihm die Botschaft Bangladesh' in Berlin einen Reisepass aus.

Die Fluchtgründe, die der Beschwerdeführer vorgebracht hat, werden den Feststellungen nicht zugrundegelegt: dass er nämlich Mitglied der BNP gewesen sei, dass er im Juli 1998 an einer Demonstration dieser Partei teilgenommen habe, die von Angehörigen der AL gestört worden sei, dass ihm vorgeworfen werde, er habe bewaffnet an einer Demonstration bzw. er habe an einem Raufhandel teilgenommen, und dass er deshalb - sei es von Angehörigen der AL, sei es von der Polizei - verfolgt werde.

2.2. Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

2.2.1. Die Feststellungen zur Lage in Bangladesh beruhen iW auf dem Bericht des (deutschen) Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch vom 1. Juli 2008 (Stand April 2008), der durch die Berichte des britischen Home Office vom 25.9.2008, vom 21.1.2009 und vom 6.2.2009 bestätigt wird, ebenso durch den Bericht des U.S. Department of State vom 25.2.2009. Die Feststellungen (in Pt. 2.1.1.1.1) dazu, dass das Verbot von Parteiversammlungen abgeschwächt worden war, und zur Entwicklung ab dem 17.12.2008 fußen auf dem Bericht des Home Office vom Jänner 2009 (insb. Pt. 1, 6, 7, 8, 16, 17, 18, 28 und 31).

Die Feststellungen zur Zusammensetzung der Sicherheitskräfte und zur gemeinsamen task force (in Pt. 2.1.1.1.2) beruhen auf dem Bericht des Home Office vom Feber 2009. Die Feststellung (in Pt. 2.1.1.2.2), dass 2002 eine Novelle zum Vested Property Return Act verabschiedet worden ist, beruht auf dem Bericht des Home Office vom Feber 2009 (Pt. 3.10.5). Die Feststellung zur Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 18.5.2008 (in Pt. 2.1.1.2.3) beruht auf dem Bericht des Home Office vom Jänner 2009 (Pt. 5). Die Feststellungen zum Polizeireformprogramm (in Pt. 3) beruhen auf dem Bericht des Home Office vom Feber 2009 (Pt 3.7.6).

Die Feststellungen zu den Ausweichmöglichkeiten (in Pt. 2.1.1.5) beruhen auf dem Bericht des (deutschen) Auswärtigen Amtes (S 18) und auf dem Bericht des Home Office vom Feber 2009 (Pt. 3.6.5 zur Situation bei Misshandlungen durch die örtliche Polizei, Pt. 3.7.7 und 3.7.9 bei politischer Gewalt).

Die zitierten Unterlagen, auf denen diese Feststellungen (Pt. 2.1.1.1 bis 2.1.1.7) beruhen, stammen von angesehenen staatlichen Einrichtungen. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, sich darauf zu stützen.

Die Feststellungen zum National Revolution and Solidarity Day (in Pt. 2.1.1.8) beruhen auf dem Wikipedia-Artikel mit dieser Bezeichnung.



2.2.2.1. Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit und zur Religionszugehörigkeit des Beschwerdeführers stützen sich auf seine insoweit glaubwürdigen Angaben, die auch durch die Bestätigung seiner Mutter erhärtet werden, welche der Beschwerdeführer am 14.1.1999 vorgelegt hat (so. Pt. 1.1). Diese Bestätigung ist in Bangladesh zur Post gegeben worden und von einem Notar in Bangladesh beglaubigt worden. Ob sie tatsächlich von der Mutter des Beschwerdeführers stammt, ist für die Feststellung seiner Staatsangehörigkeit nicht von Bedeutung; dass die Bestätigung mit seinen Fluchtgründen zu tun hätte, hat er in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof selbst verneint. Es kann daher auf sich beruhen, warum der Brief, in dem die Bestätigung dem Beschwerdeführer geschickt wurde, nicht an XXXX - unter diesem Namen führt der Beschwerdeführer das Asylverfahren -, sondern an jemanden namens XXXX gerichtet ist. Der Beschwerdeführer gab dazu in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof an, dass er zwei Namen führe; er sei auch als XXXX bekannt. Es sei in seinem Land normal, dass jemand zwei Namen führe.

In der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof stellte sich heraus, dass die Identitätsbestätigung, die XXXX betrifft und die am 23.2.1999 vorgelegt worden war (s. gleichfalls oben Pt. 1.1), nichts mit dem Verfahren des Beschwerdeführers zu tun hat.

2.2.2.2. Der Asylgerichtshof folgt den Behauptungen des Beschwerdeführers über seine Fluchtgründe (Flucht vor Verfolgung wegen der Mitgliedschaft in der BNP und wegen damit zusammenhängender Aktivitäten) nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

Bei seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt (Außenstelle Eisenstadt) am 10.10.2001 gab der Beschwerdeführer an, er sei seit 1994 einfaches Mitglied der BNP; er habe andere Mitglieder geworben und an Kundgebungen teilgenommen. Am 9.7.1998 habe die BNP in seinem Heimatort eine Demonstration für die Freilassung inhaftierter Mitglieder veranstaltet. Mitglieder der AL hätten die Demonstration gestört und es sei zu Ausschreitungen gekommen. Die Polizei und eine paramilitärische Einheit seien eingeschritten und hätten die Demonstration aufgelöst. Insgesamt hätten ungefähr 200 Mitglieder der BNP und etwa 150 Mitglieder der AL an der Demonstration teilgenommen. Die Mitglieder der AL seien bewaffnet gewesen. Anschließend habe sich der Beschwerdeführer in den Nachbarort begeben, ein Bote seiner Mutter habe ihm mitgeteilt, dass er von der Polizei gesucht werde. Die Polizei suche ihn, weil ihn Mitglieder der AL - fälschlich - wegen bewaffneter Teilnahme an der Demonstration angezeigt hätten. Er habe sich der Polizei nicht gestellt, da sie ihm nicht geglaubt hätte. In einen anderen Landesteil habe er sich nicht begeben, da ihn die Polizei - auf Grund eines Haftbefehles - überall gefunden hätte. Bei einer Rückkehr fürchte er, von Mitgliedern der AL misshandelt oder von der Polizei festgenommen und inhaftiert zu werden.

In der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof blieb der Beschwerdeführer in den Grundzügen bei dieser Fluchtgeschichte, schilderte sie jedoch in wesentlichen Einzelheiten anders. Auf die Frage, seit wann er Mitglied der BNP gewesen sei, gab er an, dies sei gewesen, als er den Hauptschulabschluss (Secondary School Certificate) erlangt habe; nach seinem damaligen Alter gefragt, gab er an, er sei damals "[ä]lter als 18, 19, sogar 20 Jahre alt" gewesen. Dies wäre demnach, da der Beschwerdeführer nach seinen Angaben XXXX geboren ist, etwa 1990 oder später der Fall gewesen. Vor dem Bundesasylamt hatte der Beschwerdeführer dagegen angegeben, er sei seit 1994 Mitglied der BNP gewesen, somit im Alter von 24 Jahren.

In der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof konnte sich der Beschwerdeführer nicht daran erinnern, ob die Demonstration ein konkretes Anliegen gehabt habe, während er vor dem Bundesasylamt angegeben hatte, sie habe die Freilassung inhaftierter Mitglieder der BNP gefordert; er behauptete nunmehr, sie habe nur ein generelles Anliegen gehabt, es habe keinen bestimmten Vorfall gegeben. Auf den Vorhalt seiner Aussage vor dem Bundesasylamt erwiderte er, er wisse nicht mehr so genau, was er damals gesagt habe, generell befänden sich "die BNP-Mitglieder" in der Zeit der Regierung der AL im Gefängnis.

Während der Beschwerdeführer in der Einvernahme vor dem Bundesasylamt die Verfolgung durch die Polizei in den Mittelpunkt stellte und auch von einem Haftbefehl sprach, verneinte er in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof, dass es einen Haftbefehl gebe, und nannte als seine Gegner Mitglieder der AL. Auf die Frage, ob er auch von der Polizei verfolgt werde, gab er an, die Polizei werde von der jeweils regierenden Partei missbraucht. Konkret sei er in seinem Heimatviertel "[v]on Mitgliedern der Awami League, Polizei, also Awami League" gesucht worden. Seine Gegner, die ihn gesucht hätten, seien bewaffnet gewesen, er habe auch gehört, dass sie von der Polizei begleitet worden seien. Diese Aussage steht somit im Kontrast zu der Behauptung, die Polizei habe ihn gesucht; es macht einen Unterschied, ob die eigentlichen Verfolger von der Polizei bloß begleitet werden oder ob sie Polizisten sind.

Die Demonstration vom 9.7.1998 - in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof erinnerte sich der Beschwerdeführer nur daran, dass sie Anfang Sommer dieses Jahres stattgefunden habe - schilderte er insoweit übereinstimmend, als er vor dem Asylgerichtshof von "unzähligen Menschen" sprach; die "Awamis" seien nur

wenige, aber dafür bewaffnet gewesen. Dies steht nicht unbedingt im Widerspruch zu seiner Aussage vor dem Bundesasylamt, es hätten 200 Mitglieder der BNP und etwa 150 Mitglieder der AL teilgenommen.

Vor dem Asylgerichtshof gab der Beschwerdeführer an, er sei nicht bei der Polizei angezeigt worden und es gebe keinen Haftbefehl gegen ihn. Im Verfahren vor dem Bundesasylamt hatte der Beschwerdeführer eine Bestätigung vorgelegt - nach seiner Aussage vor dem Asylgerichtshof stammt sie vom Parteiohmann des Zentralausschusses der Chatra Dal -, wonach er der Bangladesh Jatiyatabadi Chatra Dal, der Studentenorganisation der BNP, im Juli 1996 beigetreten sei. Am 7.11.1998, so heißt es weiter in der Bestätigung, habe die BNP den "Solidarity Day" gefeiert; die Regierung der AL habe Maßnahmen ergriffen, um diese Märsche zu stören. Viele Mitarbeiter der BNP, der Chatra Dal und auch Unbeteiligte seien von Angehörigen der AL, von der Polizei und von paramilitärischen Kräften verletzt worden. Der Beschwerdeführer und andere seien fälschlich aus politischen Gründen angezeigt und es sei ihnen der Besitz illegaler Waffen und von Sprengstoff vorgeworfen worden. Gegen den Beschwerdeführer sei ein Haftbefehl erlassen worden.

In der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof gab der Beschwerdeführer auf die Frage, ob er Mitglied einer Unterorganisation der BNP gewesen sei, an, er sei direkt bei der Mutterpartei gewesen. Auf die weitere Frage, ob er mit der Chatra Dal zu tun gehabt habe, erwiderte er nur, wenn jemand mit einer Partei, egal mit welcher Unterorganisation, zu tun habe, dann habe er grundsätzlich mit allen Organisationen zu tun. Erst auf die weitere Frage, ob er Mitglied der Chatra Dal gewesen sei, antwortete er, in seinem Land gebe es so etwas (vermutlich gemeint eine Mitgliedschaft) nicht, er sei aber anfangs bei der Chatra Dal gewesen. Auf die Frage nach einem Datum sagte er, er könne sich nicht erinnern, wann er Mitglied der Chatra Dal geworden sei. Solange man Schüler oder Student sei, bleibe man bei der Chatra Dal und sei nicht direkt bei der BNP. Schon diese Aussage stehe in einem Spannungsverhältnis zu der vorherigen Aussage, er sei nur Mitglied der Mutterpartei gewesen. Dem Beschwerdeführer wurde mitgeteilt, nach dem Dokument - der zuvor genannten Bestätigung - sei er seit Juli 1996 bei der Chatra Dal gewesen. Darauf antwortete er, er habe damals die Hauptschule (Secondary School) abgeschlossen gehabt. Auf den Vorhalt, 1996 sei er schon 26 Jahre alt gewesen, gab er an, die Parteifunktionäre, die das Dokument geschickt hätten, müssten sich geirrt haben. Auf den weiteren Vorhalt, in diesem Dokument werde von einem Vorfall am 7.11.1998 berichtet, während er sich bereits seit dem 23.7.1998 in Österreich aufgehalten habe, erwiderte der Beschwerdeführer, die Partei müsse das falsche Datum hingeschrieben haben. Der Beschwerdeführer konnte nicht angeben, welche Bedeutung der 7. November für seine Partei hat. Als ihm vorgehalten wurde, es handle sich um den "National Revolution and Solidarity Day" in Erinnerung an den Aufstand von 1975, der General Zia-ur Rahman, den Gründer der BNP, an die Macht gebracht habe, gab der Beschwerdeführer an, es könne sein, dass dies ein Feiertag für die BNP sei; er habe das nicht mehr im Kopf.

Unter diesen Umständen ist es bereits nicht einmal glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer überhaupt Mitglied der BNP gewesen ist. Wenn in einem Dokument bestätigt wird, dass er seit 1996 Mitglied der Chatra Dal gewesen sei und dass er am 7.11.1998 an einer Demonstration in Bangladesh teilgenommen habe, während er selbst ein viel früheres Beitrittsdatum angibt und im November 1998 bereits seit Monaten in Österreich war, kann diesem Dokument kein Beweiswert beigemessen werden. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass es sich um eine Gefälligkeits- oder um eine gefälschte Bestätigung handelt; im Einzelnen braucht dies nicht untersucht zu werden. Jedenfalls wird der Vorfall vom 9.7.1998, auf Grund dessen der Beschwerdeführer angeblich verfolgt wird, in diesem Dokument gerade nicht bestätigt.

Auf Grund all dieser Widersprüche geht der erkennende Senat davon aus, dass der Beschwerdeführer seine Fluchtgeschichte nicht erlebt, sondern nur eingelernt hat. Sie erscheint somit insgesamt nicht als glaubwürdig. Den bisherigen Überlegungen steht nämlich nur die Beteuerung des Beschwerdeführers gegenüber, die Wahrheit zu sprechen. Die Gründe, die gegen die Glaubwürdigkeit sprechen, überwiegen bei weitem.

### 2.3. Rechtlich folgt daraus:

2.3.1.1.1. Gemäß Art. 151 Abs. 39 Z 4 erster Satz B-VG sind Verfahren, die am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig waren, vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

Gemäß § 75 Abs. 1 erster und zweiter Satz Asylgesetz 2005 (Art. 2 BG BGBl. I 100/2005, in der Folge: AsylG 2005) idF Art. I Z 63 des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2009 BGBl. I 122 (in der Folge: FrÄG 2009) sind "[A]lle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren [...] nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass in Verfahren, die nach dem 31. März 2009 beim Bundesasylamt anhängig sind oder werden, § 10 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2009 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass eine Abweisung des Asylantrages, wenn unter einem festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers in seinen Herkunftsstaat zulässig ist, oder eine Zurückweisung des Asylantrages als Entscheidung nach dem Asylgesetz 2005 gilt. § 44 AsylG 1997 gilt."

Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG 1997 idF der Asylgesetznovelle 2003 BGBl. I 101 (in der Folge: AsylGNov. 2003) sind Verfahren über Asylanträge, die bis zum 30.4.2004 gestellt worden sind, nach den Bestimmungen des AsylG 1997 idF BG BGBl. I 126/2002 zu führen. Auf solche Verfahren ist jedoch gemäß § 44 Abs. 3 AsylG 1997 idF der AsylGNov. 2003 ua. § 8 AsylG 1997 idF der AsylGNov. 2003 anzuwenden.

2.3.1.1.2. Der Beschwerdeführer hat seinen Asylantrag vor dem 1.5.2004 gestellt; das Verfahren war am 31.12.2005 anhängig. Das Beschwerdeverfahren ist daher nach dem AsylG 1997 idF BG BGBl. I 126/2002 zu führen; § 8 Abs. 1 AsylG 1997 ist jedoch in der Fassung der AsylGNov. 2003 anzuwenden. Den Abspruch über die Non-Refoulement-Prüfung (Spruchpunkt II) hat das Bundesasylamt - da es seinen Bescheid noch vor dem 1.5.2004 erlassen hat - auf § 8 AsylG 1997 idF vor der AsylGNov. 2003 gestützt; gemäß § 44 Abs. 3 AsylG 1997 ist nunmehr der Abspruch über den subsidiären Schutz auf § 8 Abs. 1 AsylG 1997 idF der AsylGNov. 2003 zu stützen, der mit § 8 AsylG 1997 idF BG BGBl. I 126/2002 wortgleich ist. Da das Bundesasylamt der damaligen Rechtslage entsprechend auch keine Ausweisung ausgesprochen hat, ist darüber nicht abzusprechen, da dem Asylgerichtshof keine Zuständigkeit dazu zukommt (vgl. die Erläut.

zur RV des FrÄG 2009, 330 BlgNR 24. GP, 27: "... naturgemäß nur

insoweit, als eine vom Bundesasylamt erlassene Ausweisung bekämpft wurde und somit einen relevanten Verfahrensgegenstand vor dem Asylgerichtshof darstellt"; vgl. zur Rechtslage nach der AsylGNov. 2003 - keine Anwendung des § 8 Abs. 2 AsylG 1997 idF der AsylGNov. 2003 erst durch den unabhängigen Bundesasylsenat - VwGH 29.3.2007, 2006/20/0500; 19.2.2009, 2006/01/0184).

Das Verfahren war am 1.7.2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig, es ist daher vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

2.3.1.2. Gemäß § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz (in der Folge:

AsylGHG, Art. 1 Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz BGBl. I 4/2008 [in der Folge: AsylGH-Einrichtungsg]) idF der DienstRNov. 2008 BGBl. I 147 ist auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof grundsätzlich das AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 23 Abs. 1 AsylGHG hat der Asylgerichtshof, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Bundesasylamtes zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Die Zuständigkeit des Asylgerichtshofes stützt sich auf Art. 151 Abs. 39 Z 4 erster Satz B-VG und auf § 38 AsylG 1997. § 38 AsylG 1997 spricht zwar vom "unabhängigen Bundesasylsenat" und ist durch das AsylGH-Einrichtungsg nicht geändert worden; auch die Übergangsbestimmungen des AsylG 2005 ergeben insoweit nichts. Da jedoch gemäß Art. 151 Abs. 39 Z 1 B-VG der unabhängige Bundesasylsenat am 1. Juli 2008 zum Asylgerichtshof geworden ist und dieses Gericht gemäß Art. 151 Abs. 39 Z 4 B-VG die am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängigen Verfahren weiterzuführen hat, ist davon auszugehen, dass sich § 38 AsylG 1997 nunmehr auf den Asylgerichtshof bezieht. Ebenso ist davon auszugehen, dass sich jene Bestimmungen des AsylG 1997, die von "Berufungen" sprechen, nunmehr auf Beschwerden beziehen.

2.3.2.1. Gemäß § 7 AsylG 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 55/1955 (Genfer Flüchtlingskonvention, in der Folge: GFK) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (idF des Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 78/1974) ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren."

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011; 17.3.2009, 2007/19/0459; 28.5.2009, 2008/19/1031). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde (vgl. VwGH 19.12.2007, 2006/20/0771; 17.3.2009, 2007/19/0459;

28.5.2009, 2008/19/1031; 6.11.2009, 2008/19/0012). Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011; 28.5.2009, 2008/19/1031). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 15.3.2001, 99/20/0128; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet.

Wenn Asylsuchende in bestimmten Landesteilen vor Verfolgung sicher sind und ihnen insoweit auch zumutbar ist, den Schutz ihres Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen, bedürfen sie nicht des Schutzes durch Asyl (vgl. zB VwGH 24.3.1999, 98/01/0352 mwN; 15.3.2001, 99/20/0036; 15.3.2001, 99/20/0134). Damit ist nicht das Erfordernis einer landesweiten Verfolgung gemeint, sondern vielmehr, dass sich die asylrelevante Verfolgungsgefahr für den Betroffenen - mangels zumutbarer Ausweichmöglichkeit innerhalb des Herkunftsstaates - im gesamten Herkunftsstaat auswirken muss (VwSlg. 16.482 A/2004). Das Zumutbarkeitskalkül, das dem Konzept einer "internen Flucht- oder Schutzalternative" (VwSlg. 16.482 A/2004) innewohnt, setzt daher voraus, dass der Asylwerber dort nicht in eine ausweglose Lage gerät, zumal da auch wirtschaftliche Benachteiligungen dann asylrelevant sein können, wenn sie jede Existenzgrundlage entziehen (VwGH 8.9.1999, 98/01/0614, 29.3.2001, 2000/20/0539; vgl. VwGH 17.3.2009, 2007/19/0459).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.3.1995, 95/19/0041; 27.6.1995, 94/20/0836; 23.7.1999, 99/20/0208; 21.9.2000, 99/20/0373; 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 12.9.2002, 99/20/0505; 17.9.2003, 2001/20/0177; 28.10.2009, 2006/01/0793) ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären. Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann (VwGH 22.3.2000, 99/01/0256 mwN).

Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe Dritter präventiv zu schützen (VwGH 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793). Für die Frage, ob eine ausreichend funktionierende Staatsgewalt besteht - unter dem Fehlen einer solchen ist nicht "zu verstehen, dass die mangelnde Schutzfähigkeit zur Voraussetzung hat, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht" (VwGH 22.3.2000, 99/01/0256) -, kommt es darauf an, ob jemand, der von dritter Seite (aus den in der GFK genannten Gründen) verfolgt wird, trotz staatlichem Schutz einen - asylrelevante Intensität erreichenden - Nachteil aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256 im Anschluss an Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law* 2 [1996] 73; weiters VwGH 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 20.9.2004, 2001/20/0430; 17.10.2006, 2006/20/0120; 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793). Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er auf Grund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ob ihm dieser Nachteil mit derselben Wahrscheinlichkeit auf Grund einer Verfolgung droht, die von anderen ausgeht und die vom Staat nicht ausreichend verhindert werden kann. In diesem Sinne ist die oben verwendete Formulierung zu verstehen, dass der Herkunftsstaat "nicht gewillt oder nicht in der Lage" sei, Schutz zu gewähren (VwGH 26.2.2002, 99/20/0509). In beiden Fällen ist es dem Verfolgten nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohl begründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256; 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793).

2.3.2.2. Da der Beschwerdeführer die behaupteten Fluchtgründe, nämlich die Verfolgung - sei es durch Angehörige der AL, sei es durch die Polizei - wegen Teilnahme an einer Demonstration der BNP, nicht hat glaubhaft machen können, liegt die Voraussetzung für die Gewährung von Asyl nicht vor, nämlich die Gefahr einer aktuellen Verfolgung aus einem der in der GFK genannten Gründe.

Selbst wenn man aber die Angaben des Beschwerdeführers als wahr unterstellte, ergäbe sich daraus nicht, dass er aus Gründen, die in der GFK genannt werden, verfolgt wird. Dann stünde ihm nämlich, wie sich aus den Feststellungen ergibt, eine innerstaatliche Flucht- bzw. Schutzalternative offen, da er sich in Bangladesh auch außerhalb seiner engeren Heimat niederlassen kann. Dieser Annahme trat er in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof mit der Behauptung entgegen, die Mitglieder der AL seien im ganzen Land präsent; auch in Dhaka, der Hauptstadt, wo seine Familie nach seinen Angaben nunmehr lebt, sei er bekannt, weil seine Familie dort ein Haus besitze. Nach den Feststellungen zur Situation in Bangladesh ist auszuschließen, dass der



Beschwerdeführer in einer Gegend, in der die gegnerische Partei nicht über die Mehrheit verfügt, von ihr verfolgt wird. Es kann nach seinen Angaben nicht davon ausgegangen werden, dass er ein besonders exponiertes Mitglied der BNP war. Dass gegen ihn ein Haftbefehl erlassen worden sei, verneinte er in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof ausdrücklich.

Auch wenn man also die Angaben des Beschwerdeführers als wahr unterstellt, liegt die Voraussetzung für die Gewährung von Asyl nicht vor, nämlich die Gefahr einer aktuellen Verfolgung aus einem der in der GFK genannten Gründe, die sich im gesamten Herkunftsstaat auswirken würde.

2.3.3.1.1. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 von Amts wegen bescheidmäßig (soweit dies nunmehr durch den Asylgerichtshof geschieht: im Rahmen des Erkenntnisses; § 17 Abs. 3 AsylGHG) festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat nach § 57 FrG zulässig ist; diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden. Gemäß Art. 5 § 1 BG BGBl. I 100/2005 ist das FrG mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft getreten; am 1.1.2006 ist gemäß § 126 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (Art. 3 BG BGBl. I 100/2005; in der Folge: FPG) das FPG in Kraft getreten. Gemäß § 124 Abs. 2 FPG treten, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des FrG verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des FPG. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das jeweilige andere Bundesgesetz nunmehr auf die entsprechenden Bestimmungen des FPG verweist. Demnach wäre die Verweisung des § 8 Abs. 1 AsylG 1997 auf § 57 FrG nunmehr auf die "entsprechende Bestimmung" des FPG zu beziehen, di.

§ 50 FPG, dessen Abs. 1 wie folgt lautet:

"Die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre."

§ 57 Abs. 1 FrG lautete in seiner Stammfassung:

"Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie Gefahr liefen, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden."

Durch Art. 1 BG BGBl. I 126/2002 erhielt § 57 Abs. 1 FrG seine zuletzt geltende Fassung, die wie folgt lautete:

"Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde."

Die Novellenfassung unterscheidet sich mithin von der Stammfassung dadurch, dass auf die Annahme stichhaltiger Gründe verzichtet wurde und dass an die Stelle der Formulierung "einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe" die Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (in der Folge: MRK) gesetzt wurde. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Novelle motivieren die Änderung wie folgt (1172 BlgNR 21. GP, 35):

"Die Änderungen in § 57 Abs. 1 tragen dem Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Causa Ahmed versus Österreich Rechnung, dienen der Umsetzung dieses Erkenntnisses und entsprechen den Intentionen des Gerichtshofes. Somit ist klargestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig ist, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die Betroffenen Gefahr laufen, dort unmenschlicher Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden oder dies sonst eine unmenschliche Behandlung ist."

Der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass der durch die Novelle geänderte Text des § 57 Abs. 1 FrG das unmittelbar zum Ausdruck bringe, was er schon zur Stammfassung judiziert hatte (VwGH 16.7.2003, 2003/01/0059; 19.2.2004, 99/20/0573; 28.6.2005, 2005/01/0080), dass sich mithin am Inhalt nichts geändert habe. Das muss auch für die Frage gelten, ob etwa dadurch, dass die Novelle die Bedrohung mit der Todesstrafe im Gesetzestext durch den Hinweis auf das Protokoll Nr. 6 zur MRK über die Abschaffung der Todesstrafe, BGBl. 138/1985, ersetzt, zu einer Minderung des Schutzes von Fremden führen sollte, erlaubt doch



Art. 2 dieses Protokolls "die Todesstrafe für Taten [...], welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden". Zweifellos war eine solche Minderung nicht beabsichtigt (vgl. Putzer/Rohrböck, Asylrecht. Leitfaden zur neuen Rechtslage nach dem AsylG 2005 [2007] Rz. 197 mwN).

Vergleicht man nun den so verstandenen § 57 Abs. 1 FrG mit § 50 Abs. 1 FPG - auf den sich die Verweisung des § 8 Abs. 1 AsylG 1997 nun beziehen müsste -, so zeigen sich zwei Unterschiede: Zum einen bezieht sich § 50 Abs. 1 FPG auch auf das Protokoll Nr. 13 zur MRK, BGBl. III 22/2005, zum anderen wird im zweiten Teil des § 50 Abs. 1 FPG iW Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2004 Nr. L 304/12 (Statusrichtlinie; dazu EuGH 17.2.2009, Elgafaji, C-465/07) wiederholt. Zum ersten Punkt ergibt sich schon aus dem zuvor Gesagten, dass der Schutz gegenüber § 57 Abs. 1 FrG nicht erweitert worden ist, da auch diese Bestimmung bei drohender Todesstrafe die Abschiebung untersagte (das Protokoll Nr. 13 erlaubt gegenüber dem Protokoll Nr. 6 die Todesstrafe auch nicht mehr ausnahmsweise). Zum zweiten Punkt ist festzuhalten, dass die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schon zu § 57 Abs. 1 FrG davon ausgegangen ist, eine extreme Gefahrenlage, die in einem Staat herrscht und durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 MRK gewährleisteten Rechte ausgesetzt wäre, könne der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwSlg. 15.437 A/2000; VwGH 26.6.1997, 95/21/0294;

6.11.1998, 97/21/0504; 18.12.1998, 95/21/1028; 18.5.1999, 96/21/0037; 25.11.1999, 99/20/0465; 8.6.2000, 99/20/0203; 8.6.2000, 99/20/0586; 21.9.2000, 99/20/0373; 30.11.2000, 2000/20/0405;

25.1.2001, 2000/20/0367; 25.1.2001, 2000/20/0438; 25.1.2001, 2000/20/0480; 25.1.2001, 2000/20/0543; 21.6.2001, 99/20/0460;

16.4.2002, 2000/20/0131; 17.9.2008, 2008/23/0588; in diesem Sinne auch VwGH 12.2.1999, 95/21/1097; 12.4.1999, 95/21/1074; 12.4.1999, 95/21/1104; 10.5.2000, 97/18/0251; 5.10.2000, 98/21/0369; 22.3.2002, 98/21/0004; 14.1.2003, 2001/01/0432). Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der solche extreme Gefahrenlagen zumindest als wesentliches Element bei der Prüfung, ob die Rückführung zulässig ist, ansieht (zB EGMR 30.10.1991, Vilvarajah ua. gegen das Vereinigte Königreich, Z 108; 17.12.1996, Ahmed gegen Österreich, Z 44; 26.4.2005, Müslim gegen die Türkei, Z 66; 17.7.2008, NA gegen das Vereinigte Königreich, Z 113). Auf dieser Grundlage wird auch im Schrifttum die Ansicht vertreten, die erste Variante des § 8 Abs. 1 AsylG 2005 decke "immer auch jene Fälle ab [...], die unter die zweite Variante fallen"; die im zweiten Fall angesprochenen Sachverhalte würden vom Verwaltungsgerichtshof unter den Schutzbereich des Art. 3 MRK subsumiert. Im Ergebnis seien Umstände, die unter den zweiten Fall fielen, immer auch vom ersten Tatbestand umfasst (Putzer/Rohrböck, Asylrecht, Rz. 199). Diese zu § 8 Abs. 1 AsylG 2005 formulierte Aussage muss in gleicher Weise für § 50 Abs. 1 FPG gelten, dessen beide Fälle inhaltlich, wenngleich nicht wörtlich, den beiden Fällen des § 8 Abs. 1 AsylG 2005 entsprechen. Bei diesem Befund ist auf die Differenzierung, die der Europäische Gerichtshof im Urteil Elgafaji zwischen den Tatbeständen des Art. 15 lit. b (entspricht in seiner Textierung Art. 3 MRK) und Art. 15 lit. c der Statusrichtlinie vorgenommen hat, nicht weiter einzugehen.

Da somit die Verweisung des § 8 Abs. 1 AsylG 1997, bezieht man sie auf § 50 Abs. 1 FPG, zu keinem anderen Ergebnis führen würde als dann, wenn man sie weiterhin auf § 57 Abs. 1 FrG bezieht, kann dahingestellt bleiben, wie sie auszulegen ist, zumal da sich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich - unmittelbar oder mittelbar - auf § 57 Abs. 1 FrG bezieht, insoweit auch auf § 50 Abs. 1 FPG übertragen ließe. Unter diesen Umständen braucht nicht untersucht zu werden, ob es wirklich der Absicht des Gesetzgebers entspricht, die Verweisung nun auf § 50 Abs. 1 FPG zu beziehen, da doch Asylverfahren, die am 31.12.2005 bereits anhängig waren, nach dem AsylG 1997 (und nicht nach der seit dem 1.1.2006 geltenden Rechtslage) weiterzuführen sind. Angemerkt sei jedoch, dass ein Verweis des § 8 Abs. 1 AsylG 1997 auf § 50 Abs. 1 FPG nicht etwa formell jene Rechtslage herstellte, die dem AsylG 2005 entspricht; § 8 Abs. 1 AsylG 2005 (der inhaltlich dem § 8 Abs. 1 AsylG 1997 entspricht) verweist nämlich nicht auf § 50 Abs. 1 FPG, sondern regelt den subsidiären Schutz etwas anders als § 8 Abs. 1 AsylG 1997, er zählt auch die maßgeblichen Bedrohungen selbst auf, und zwar in einer Weise, die nicht wörtlich dem § 50 Abs. 1 FPG entspricht.

2.3.3.1.2. Gemäß § 57 Abs. 1 FrG ist die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 MRK oder das Protokoll Nr. 6 zur MRK verletzt würde (zur Auslegung dieser Bestimmung vgl. oben Pt. 2.3.3.1.1). Gemäß § 57 Abs. 2 und 4 FrG ist die Zurückweisung, Zurückschiebung oder - mit einer Einschränkung, die im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht kommt - Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 GFK).

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 57 FrG knüpft an jene zum inhaltsgleichen § 37 Fremdenengesetz BGBl. 838/1992 an. Für § 57 Abs. 1 FrG idF BG BGBl I 126/2002 kann, wie oben dargestellt, auf die Rechtsprechung zur Stammfassung dieser Bestimmung (BGBl I 75/1997) zurückgegriffen werden (VwGH 16.7.2003, 2003/01/0059; 19.2.2004, 99/20/0573; 28.6.2005, 2005/01/0080), mit der sie sich inhaltlich deckt. Nach der Judikatur zu (§ 8 AsylG 1997 - nunmehr § 8 Abs. 1 AsylG 1997 - iVm) § 57 FrG ist Voraussetzung einer Feststellung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 8.6.2000, 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, die Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, 98/01/0122; 25.1.2001, 2001/20/0011). Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen (zB VwGH 26.6.1997, 95/21/0294; 25.1.2001, 2000/20/0438; 30.5.2001, 97/21/0560). Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 MRK gewährleisteten Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (vgl. die unter Pt. 2.3.3.1.1 wiedergegebene Rsp. des VwGH). Die Ansicht, eine Benachteiligung, die alle Bewohner des Landes in gleicher Weise zu erdulden hätten, könne nicht als Bedrohung im Sinne des § 57 Abs. 1 FrG gewertet werden, trifft nicht zu (VwGH 12.2.1999, 95/21/1097; 12.4.1999, 95/21/1074; 12.4.1999, 95/21/1104; 25.11.1999, 99/20/0465; 8.6.2000, 99/20/0203; 17.9.2008, 2008/23/0588). Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.2.2001, 98/21/0427; 20.6.2002, 2002/18/0028; 6.11.2009, 2008/19/0174).

Der Fremde hat glaubhaft zu machen, dass er iSd § 57 Abs. 1 und 2 FrG aktuell bedroht ist, dass die Bedrohung also im Falle, dass er abgeschoben würde, in dem von seinem Antrag erfassten Staat gegeben wäre und durch staatliche Stellen zumindest gebilligt wird oder durch sie nicht abgewandt werden kann. Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH 21.8.2001, 2000/01/0443; 26.2.2002, 99/20/0509; 22.8.2006, 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH 2.8.2000, 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des § 8 (nunmehr: § 8 Abs. 1) AsylG 1997 zu beachten (VwGH 25.1.2001, 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.9.1993, 93/18/0214).

Der Prüfungsrahmen des § 57 FrG ist durch § 8 (nunmehr: § 8 Abs. 1) AsylG 1997 auf den Herkunftsstaat des Fremden beschränkt (VwGH 22.4.1999, 98/20/0561; 21.10.1999, 98/20/0512).

2.3.3.2. Wie bereits oben ausgeführt, bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben oder die Freiheit des Beschwerdeführers aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre; daher liegt kein Fall des § 57 Abs. 2 FrG vor. Zu prüfen bleibt, ob es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat Art. 2 oder 3 MRK oder das Protokoll Nr. 6 zur MRK verletzt würde.

Es besteht kein Hinweis auf "außergewöhnliche Umstände", die eine Abschiebung unzulässig machen könnten. In Bangladesh besteht nicht eine solch extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne der Art. 2 und 3 MRK ausgesetzt wäre. Der Beschwerdeführer hat auch keinen auf seine Person bezogenen "außergewöhnlichen Umstand" behauptet, der ein Abschiebungshindernis bilden könnte. Die Umstände, die er in der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof anführte - zwölfjährige Aufenthaltsdauer in Österreich, Deutschkenntnisse, legale Arbeit, Krankenversicherung, Unterkunft als Hauptmieter -, stehen nicht im Zusammenhang mit einem Eingriff in die durch Art. 2 und 3 MRK geschützten Rechte, sondern betreffen sein Privatleben und somit die durch Art. 8 MRK geschützten Rechte. Darüber ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu entscheiden, da der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid nicht ausgewiesen wird (vgl. Pt. 2.3.1.1.2). Diese Umstände wären in einem fremdenpolizeilichen Verfahren zu berücksichtigen.

2.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.